



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 24 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/468/Add.2)]

71/244. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹ billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 66/219 vom 22. Dezember 2011, 67/227 vom 21. Dezember 2012, 68/230 vom 20. Dezember 2013, 69/239 vom 19. Dezember 2014 und 70/222 vom 22. Dezember 2015,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

¹ Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978 (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.



sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 69/283 vom 3. Juni 2015 über den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030,

unter *Begrüßung* des Übereinkommens von Paris² und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

darauf *hinweisend*, dass 2018 der vierzigste Jahrestag der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires begangen wird,

in *Anbetracht* dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit für den Ausbau der Produktionskapazitäten der Entwicklungsländer immer entscheidender wird und sich positiv auf den Handel und die Finanzströme, die technologischen Kapazitäten und das Wirtschaftswachstum auswirkt, und erneut darauf *hinweisend*, wie wichtig globale Partnerschaften sind,

betonend, wie wichtig die Inklusivität innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist und dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird,

mit *Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass der Direktor des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zum Gesandten des Generalsekretärs für die Süd-Süd-Zusammenarbeit ernannt wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die der Hochrangige Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf seiner vom 16. bis 19. Mai 2016 abgehaltenen neunzehnten Tagung gefasst hat⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit⁵ sowie von seinem Bericht mit dem Titel „Umfassender Vorschlag für konkrete Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle und Wirkung des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie Schlüsselmaßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit“⁶;

3. *erkennt an*, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in ihrem Bericht über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation im System der Vereinten Nationen⁷ Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-

² Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBL 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 39 (A/71/39)*, Kap. I.

⁵ A/71/208.

⁶ SSC/19/2.

⁷ A/66/717.

Zusammenarbeit vorgelegt hat, und ersucht in dieser Hinsicht um anhaltende Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen, denen bislang nicht Folge geleistet wurde;

4. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, bis zum Ende der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht über ihre an das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gerichteten Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit vorzulegen;

5. *ist sich* der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer einzigartigen Geschichte und Merkmale *bewusst*, bekräftigt ihre Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu deren nationalem Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufbauen und danach streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden, beiträgt, und bekräftigt außerdem, dass die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda Sache der Länder des Südens ist, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollen;

6. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

7. *begrüßt* die gestiegenen Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung, ermutigt die Entwicklungsländer, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit freiwillig auszubauen und die Entwicklungswirksamkeit dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen des Ergebnisdokuments von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁸ weiter zu verbessern, und begrüßt Verpflichtungen zur Stärkung der Dreieckskooperation als Mittel zur Einbringung einschlägiger Erfahrungen und Sachkenntnisse in die Entwicklungszusammenarbeit;

8. *bekräftigt*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein gemeinsames Unterfangen der Völker und der Länder des Südens ist, entstanden aus gemeinsamen Erfahrungen und Sympathien, beruhend auf ihren gemeinsamen Zielen und ihrer Solidarität, geleitet unter anderem von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität und Eigenverantwortung und frei von allen Auflagen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht als öffentliche Entwicklungshilfe anzusehen und eine auf Solidarität gegründete Partnerschaft unter Gleichen ist, ist sich in dieser Hinsicht der Notwendigkeit bewusst, die Entwicklungswirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die weitere Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Transparenz und durch die Abstimmung ihrer Initiativen mit anderen Entwicklungsprojekten und -programmen vor Ort im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten zu verstärken, und ist sich dessen bewusst, dass die Wirkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick darauf bewertet werden soll, ihre Qualität nach Bedarf auf ergebnisorientierte Weise zu verbessern;

9. *befürwortet*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation auch weiterhin in die Politiken und strategischen Rahmen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen werden, und ersucht diejenigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation noch nicht in ihre Politik aufgenommen haben, dies unter Berücksichtigung des Ergebnisdokuments von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, der

⁸ Resolution 64/222, Anlage.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ und des komplementären Charakters der Süd-Süd- und der Nord-Süd-Zusammenarbeit zu tun;

10. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen *erneut*, konkrete Empfehlungen dazu abzugeben, welche zusätzliche Unterstützung die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Staaten für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation erbringen könnten, darunter möglicherweise die freiwillige Abordnung von Personal und die Abstellung von Beigeordneten Sachverständigen zum Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Effizienz und Wirkung des Büros;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit allen Staaten und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen gegebenenfalls erforderliche Änderungen an den operativen Rahmenleitlinien für die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation¹⁰ vorzunehmen;

12. *bekräftigt* das Mandat und die zentrale Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Anlaufstelle für die Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zugunsten der Entwicklung auf globaler Ebene sowie auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen *erneut*, einen stärker formalisierten und gestärkten interinstitutionellen Mechanismus einzurichten, der vom Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit koordiniert wird, um zu gemeinsamer Unterstützung für Süd-Süd- und Dreiecksinitiativen anzuregen und um Informationen über Entwicklungsaktivitäten und die von verschiedenen Organisationen durch ihr jeweiliges Geschäftsmodell in Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation erzielten Ergebnisse auszutauschen, fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, repräsentative Koordinatoren für die Mitwirkung an dem Mechanismus zu bestimmen, ersucht die Administratorin, dem Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Gelegenheit zu geben, bei Strategie- und Koordinierungsmechanismen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen regelmäßiger vertreten zu sein, wenn Fragen erörtert werden, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation berühren, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Arbeitsteam für Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen diesbezüglich erzielten Fortschritte;

14. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Entwicklungsländer auf Antrag und auf eine mit ihren Mandaten und strategischen Plänen vereinbare Weise bei der Durchführung von Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen aus dem Süden, insbesondere mit den am wenigsten entwickelten Ländern;

15. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung den Transfer von Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zugunsten von Entwicklungsländern anzuregen;

16. *begrüßt* die Einrichtung des Mechanismus zur Technologieförderung in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und sieht seiner Weiterentwicklung und vollständigen Operationalisierung mit Interesse entgegen;

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ SSC/17/3.

17. *ersucht* die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, einschließlich ihres Arbeitsteams für Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, und die Landesteams der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in enger Absprache und Abstimmung mit den Regierungen der Entwicklungsländer und mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Erfassung und Dokumentation bewährter Verfahren der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, insbesondere derjenigen, die für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind, unter Berücksichtigung des Ergebnisdokuments von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Aktionsagenda von Addis Abeba¹¹ und des komplementären Charakters der Süd-Süd- und der Nord-Süd-Zusammenarbeit fortzusetzen;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der achten jährlichen Weltausstellung für Süd-Süd-Entwicklung, die vom 31. Oktober bis 3. November 2016 von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate zum Thema „Innovationsförderung zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ausgerichtet wurde und bei der Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung vorgestellt wurden, die im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation großflächig ausgeweitet und reproduziert werden können;

19. *anerkennt* die wichtige Rolle der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende politische Instrumente zu aktualisieren und geeignete neue zu schaffen, damit das System der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf Ersuchen wirksam dabei unterstützen kann, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zur Unterstützung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu nutzen;

20. *anerkennt* die von Organisationen der Vereinten Nationen unternommenen positiven Anstrengungen zur Erarbeitung thematischer Durchführungsstrategien für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, in Absprache mit allen Staaten darauf hinzuwirken, die Süd-Süd-Zusammenarbeit nach Bedarf zunehmend zu nutzen, um ihre Wirkung im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen;

21. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Unterstützung in den Bereichen zu verstärken, in denen sich die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wirksam erwiesen hat, namentlich beim Kapazitätsaufbau, bei der Politikkoordinierung, der regionalen Integration, den interregionalen Querverbindungen, der Vernetzung der Infrastruktur und dem Ausbau nationaler Produktionskapazitäten durch den Austausch von Wissen und technologischen Innovationen;

22. *begrüßt* es, dass Entwicklungsländer Süd-Süd- und Dreiecksinitiativen zur Verbesserung der Ernährung und der Ernährungssicherheit unterstützen, und ermutigt zur Anwendung dieses Konzepts auf andere relevante Bereiche unter Nutzung des Sachverständs verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen;

23. *stellt fest*, dass die Regionalkommissionen die Süd-Süd-Zusammenarbeit in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Unterstützung dieser Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene fördern, indem sie Politikstudien und -analysen zu Themen durchführen, die für ihre Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, Politikdialoge auf hoher Ebene abhalten, strategische Partnerschaften herstellen und konkrete Kapazitätsaufbau- und

¹¹ Resolution 69/313, Anlage.

andere Initiativen fördern, und bittet die Regionalkommissionen in dieser Hinsicht, Entwicklungsländer auf Antrag dabei zu unterstützen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihre in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten Strategien für nachhaltige Entwicklung in Bereichen wie der regionalen Entwicklungsplanung und den steuerlichen Rahmenbedingungen einzubinden, und die politische Kohärenz und Koordinierung und den Ausbau der Datenerhebungs- und Statistikkapazitäten der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fördern zu helfen;

24. *bekräftigt*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit einen interessenpluralistischen Ansatz unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und anderer Akteure, die zur Bewältigung der Herausforderungen und Erreichung der Ziele auf dem Gebiet der Entwicklung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen beitragen, verfolgt;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, regionale und subregionale Organisationen auch weiterhin zu unterstützen, damit ihre Mitgliedstaaten mehr Partnerschaften und grenzüberschreitende Rahmen aufbauen können, mit dem Ziel, bewährte Verfahren, die einer Vielzahl von Entwicklungsländern nützen könnten, zu fördern und auszuweiten;

26. *begrüßt*, dass immer mehr Foren einberufen werden, auf denen Regierungen und andere politische Entscheidungsträger auf partizipatorische und inklusive Weise Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erörtern können, einschließlich Herausforderungen, gewonnener Erkenntnisse und bewährter Verfahren in Schlüsselbereichen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines umfassenden Berichts an den Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf seiner zwanzigsten Tagung im Benehmen mit allen Staaten, dem Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Einrichtungen Empfehlungen und aktuelle Informationen über die konkreten Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergriffen wurden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Rolle und die Wirkung des Büros unter der Ägide des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen unter anderem in den Bereichen Finanz-, Personal- und Haushaltsmittel und möglicherweise durch die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken, und über die Maßnahmen, die zur Klarstellung der Führungs- und Unterstellungsverhältnisse und der Aufgaben und zur Steigerung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Effizienz ergriffen wurden, unter Berücksichtigung der im Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine neunzehnte Tagung¹² behandelten Fragen, des Beschlusses 19/1 des Ausschusses vom 19. Mai 2016⁴ und des Beschlusses 2016/3 vom 10. Juni 2016 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste¹³;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass ausreichende Mittel für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu dem Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für die Süd-Süd-Zusammenarbeit beizutragen, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002, und weitere Initiativen

¹² Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 39 (A/71/39).

¹³ Siehe DP/2016/19.

für alle Entwicklungsländer, einschließlich Technologietransfers zwischen Entwicklungsländern, zu unterstützen;

29. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Sekretariatsdienste wirksam bereitzustellen, die die Staaten benötigen, um den vierzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires von 1978 zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹ zu begehen;

30. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit gestärkt und weiter belebt werden muss, und beschließt in dieser Hinsicht, anlässlich des vierzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires im Rahmen außerplanmäßiger Mittel und unter Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen spätestens in der ersten Jahreshälfte 2019 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, die erforderlichen zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Vorbereitung der geplanten Konferenz zu führen, damit die Versammlung vor Ende 2017 und in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Ergebnisdokuments von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Aktionsagenda von Addis Abeba eine Resolution über die Art, den Termin, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz verabschieden kann;

31. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Argentiniens, eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten;

32. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

33. *beschließt*, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall für künftige Berichte des Generalsekretärs zu schaffen, einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich einer Bewertung der konkreten Maßnahmen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen ergriffen hat, um seine Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit nach Bedarf auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu verbessern, sowie über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller in Ziffer 27 enthaltenen Aspekte, vorzulegen.

66. Plenarsitzung
21. Dezember 2016